

**Wahlbekanntmachung <sup>1)</sup>**

1. **Am Sonntag, dem 8. Mai 2022,  
findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>2)</sup>**

2.  ~~Die Gemeinde <sup>3)</sup> bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in~~

**eingerrichtet.**

- ~~Die Gemeinde <sup>4)</sup> ist in folgende~~  ~~Wahlbezirke eingeteilt:~~

Nr. des Wahlbezirks	Name des Wahlbezirks	Wahlraum (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)

- Die Gemeinde <sup>5)</sup> ist in**  **allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>6)</sup>**

Von diesen Wahlbezirken gehören <sup>7)</sup>

Wahlbezirk	zum Wahlkreis
1-16	30 Stormarn-Süd

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  bis

übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhr in

zusammen. <sup>8)</sup>

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Ort, Datum Reinbek, 07.04.22	Die Gemeindewahlbehörde <sup>9)</sup> 
---------------------------------	---

- 1) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 lautet die Überschrift „Gemeinsame Wahlbekanntmachung“. Die Angaben in Nummer 2 sind im Einzelnen für jede Gemeinde vorzunehmen. Die Bekanntmachung ist von jeder beteiligten Gemeindewahlbehörde zu unterzeichnen.
- 2) bei abweichender Festsetzung der Wahldauer durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahldauer einzusetzen.
- 3) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 4) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 5) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 6) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet worden sind, sind diese Einzelne aufzuführen.
- 7) Nur für große Gemeinden, die sich auf mehrere Wahlkreise erstrecken.
- 8) Für Gemeinden/Ämter, in denen ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet worden sind.
- 9) Bei einer Bekanntmachung nach § 70 Absatz 4 sind alle an der gemeinsamen Bekanntmachung beteiligten Gemeindewahlbehörden aufzuführen.